



Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.  
Karlstraße 14  
40210 Düsseldorf

Der Staatssekretär

Auskunft erteilt:  
Herr Norbert Rieth  
Durchwahl 0211 5867- 3269  
Fax 0211 5867- 3595  
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

Aktenzeichen:  
225-2-02-02-02-56186/07  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom 18. Juni 2007

Sehr geehrte Frau Custodis,

Datum:  
20. Juni 2007

das frühere Schulmitwirkungsgesetz enthielt in § 4 Abs. 3 Satz 3 die ausdrückliche Regelung, dass die Lehrerkonferenz, die Schulpflegschaft und der Schülerrat eine der Zahl der Vertreter in der Schulkonferenz gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge wählen. Diese Regelung ist in das Schulgesetz vom 15. Februar 2005 nicht übernommen worden. Daraus ist vielfach der Schluss gezogen worden, eine Abwesenheitsvertretung für die Mitglieder der Schulkonferenz sei nach neuem Recht nicht mehr möglich.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Fax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Aufgrund der von Ihnen vorgetragene Argumente halte ich eine andere Auffassung jedoch für durchaus vertretbar. § 64 SchulG ermächtigt in Absatz 5 die Schulkonferenz dazu, ergänzende Wahlvorschriften zu erlassen. Wie sich aus § 64 Abs. 3 SchulG ergibt, bezieht sich dies nicht nur auf das Wahlverfahren, sondern auch auf Fragen der Mitgliedschaft. Falls die Wahlordnung einer Schule auch eine Regelung für die Abwesenheitsvertretung enthält, können deswegen in den Mitwirkungs-

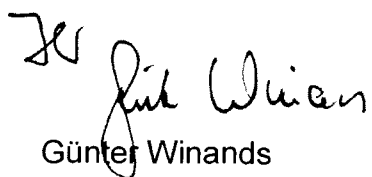
gremien auch stellvertretende Mitglieder der Schulkonferenz nach den entsprechenden Vorgaben gewählt werden.

Klarstellen möchte ich, dass eine Schulkonferenz in der ersten Sitzung des beginnenden Schuljahres die Wahlordnung entsprechend ändern kann. Ich halte es für zulässig, dass gleichzeitig in der zeitlich vorgelagerten Wahl der Vertretung für die Schulkonferenz auch die Abwesenheitsvertretung gewählt wird. Mitglieder der Schulkonferenz können sich dann in den Sitzungen nach der Änderung der Wahlordnung vertreten lassen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen werde ich darauf hinwirken, dass bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit in das Schulgesetz eine ausdrückliche Regelung für die Abwesenheitsvertretung in das Schulgesetz übernommen wird. Allerdings sollte, wer ein Mandat übernimmt, auch bereit sein, es in den Sitzungen der Schulkonferenz auszuüben, zumal diese in der Regel nicht öfter als zwei Mal im Schuljahr zusammentritt. Eine Schulkonferenz, die in wechselnder Zusammensetzung tagt, entspricht sicher nicht dem Leitbild eines kontinuierlich arbeitenden Gremiums.

Gegen die Unterrichtung Ihrer Mitglieder über den Inhalt dieses Schreibens habe ich nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Günter Winands'. The first part of the signature is a stylized 'G' followed by 'ünter' and 'Winands'.

Günter Winands